

(vgl. Ziff. II.2. der P1ROG vom 16.3. 1978). Die Vollständigkeit ist nicht gegeben, wenn notwendige Ermittlungshandlungen lediglich angekündigt werden (z. B. mit dem Hinweis, ihre Ergebnisse würden „nachgereicht“).

3.2. Der Schluß, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat, ist gerechtfertigt, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung den objek-

tiven und subjektiven Merkmalen einer strafrechtlichen Norm entspricht. Die Bezeichnung der anzuwendenden Strafgesetze im Eröffnungsbeschluß (vgl. Anm. 1.1. zu § 194), die von der in der Anklageschrift angegebenen Strafvorschrift (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) abweichen kann, bedeutet keine Vorwegnahme des gerichtlichen Schuldspruchs (vgl. OG-Beschluß vom 14.5. 1976 - 2a OSR 2/76).

§188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

1.1. Entscheidungspflicht: Das Gericht hat hinsichtlich jedes Beschuldigten und jeder angeklagten Handlung eine der zulässigen Entscheidungen zu treffen. Die in dieser Bestimmung aufgezählten Entscheidungsmöglichkeiten sind in der festgelegten Reihenfolge zu prüfen. Bei mehreren angeklagten Handlungen oder Beschuldigten kann die Eröffnung wegen einer Handlung oder hinsichtlich eines Beschuldigten abgelehnt, im übrigen das Hauptverfahren eröffnet oder das Verfahren teilweise eingestellt und z.T. eröffnet werden.

1.2. Zur vorläufigen und endgültigen Einstellung des Verfahrens vgl. Anm. 1.—6. zu § 150, Anm. 2.1.—2.5. zu § 189.

1.3. Zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt vgl. § 190.

1.4. Zur Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vgl. §§ 12, 58, 59, 191.

1.5. Zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens vgl. § 192.

1.6. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens vgl. §§ 193, 194.

2.1. Die besonderen Prüfungspflichten des Gerichts sind mit seinen generellen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren (vgl. Anm. 1.1., 1.3., 2.1., 2.2., 3.1. und 3.2. zu § 187) unmittelbar verbunden. Die zu treffenden Entscheidungen können erstmalig beschlossen werden oder darin bestehen, daß entsprechende frühere Entscheidungen ausdrücklich aufrechterhalten, ganz oder teilweise aufgehoben oder auch inhaltlich geändert werden (vgl. Beckert/Schröder, NJ, 1981/7, S.309).

2.2. Zur Entscheidung über die U-Haft vgl. §§ 122—124 sowie Anm. 1.1. zu § 131. Die Entscheidung, entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts den bestehenden Haftbefehl aufrechtzuerhalten, ergeht mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses. In diesen Fällen ist die Entscheidung nicht nochmals anfechtbar. Soll der Haftbefehl geändert oder aufgehoben werden, ist vor der entsprechenden Beschlußfassung der Staatsanwalt anzuhören (vgl. § 177), sofern er nicht selbst diesen Antrag gestellt hat.